

II-5020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2503 13

1992 -02- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Fink

und Kollegen

an den Bundesminister Unterricht und Kunst

betreffend Umsatzsteuerbefreiung für Ballettschulen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausüben

Gemäß § 6 Z.11 USTG 1972 ist eine Steuerbefreiung für die Unterrichtstätigkeit von privaten Schulen und darüber hinaus auch anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen vorgesehen, allerdings mit der Einschränkung, daß nachweislich eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28.4.1976, Zl.559/76, erkannt, daß § 6 Z.11 USTG 1972 von privaten Schulen keine mit jenen öffentlicher Schulen idente, sondern nur eine vergleichbare Tätigkeit fordert. Durch diese Voraussetzung wollte der Gesetzgeber offenbar verhindern, daß jegliche belehrende Tätigkeit, gleichgültig auf welchen Gebieten und auf welche Art sie entfaltet wird, unter die gegenständliche Befreiungsbestimmung subsumiert werden kann. Im Zweifel wird daher insbesondere zu prüfen sein, ob sich der betreffende Unterrichtsstoff auch in den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst erstellten Lehrplänen öffentlicher Schulen findet. Die Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit öffentlicher Schulen wird sich allerdings nicht allein an den Lerninhalten messen lassen, sondern auch an anderen wesentlichen Kriterien des Unterrichtsvorganges, wie z.B. dem gemeinsamen Unterricht einer Mehrzahl von Schülern, wobei auch die im § 2 des SCHOG genannten Aufgaben der österreichischen Schule erfüllt werden müssen. Nach dem SCHOG hat die österreichische Schule unter anderem die Aufgabe, die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen

Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu erziehen.

Ein Nachweis der Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit öffentlicher Schulen ist beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu erbringen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einer Ballettschule eine nachweislich den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit bescheinigt?
2. Welchen österreichischen Ballettschulen bzw. ähnlichen Schulen wurden durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bisher Bestätigungen gemäß § 6 Z.11 USTG 1972 (Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit) erteilt?
3. Ist es richtig, daß auf Anfrage der Finanzlandesdirektion Steiermark im Jahr 1977 der Ballettschule Prof. Berti Handl, 8330 Feldbach, Flurgasse 1b, in einer Stellungnahme des BMUK bestätigt wurde, daß sie eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausübt?
4. Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst der Ballettschule Prof. Berti Handl eine derartige Bestätigung im Jahr 1991 nicht mehr erteilt hat?

Wenn ja, weshalb wurde die Gesetzesauslegung seitens des BMUK geändert?

Welche Voraussetzungen hat die Ballettschule Prof. Berti Handl im Jahr 1991 nicht mehr erfüllt, die sie im Jahr 1977 noch erfüllt hat? )